

Probleme der Geburtenregelung in medizinischer, soziologischer und theologisch-ethischer Sicht¹

von Hans Strauss

Seit etwa 20 Jahren, also nach dem Krieg, ist in ungeheurer Masse vor allem in den Illustrierten und Zeitschriften und auch in den medizinischen Fachschriften dieses Problem erörtert worden. Jeder, der heutzutage sich damit beschäftigt (wie wir in der Vorlesung), kommt von daher in den Verdacht, zunächst von dieser Atmosphäre angesteckt zu sein.

Dabei muss man vor allem im Auge haben, dass — wie viele Diskussionen in der gleichen Zeit (20 Jahre) gezeigt haben — gerade eine sensationell-emotionale Atmosphäre der sachgemässen Behandlung dieses Themas am schädlichsten ist. Geburtenregelung im Sinne der Empfängnisverhütung wie auch der Schwangerschaftsunterbrechung (Tabu-Tage) gibt es, wie archäologische Funde gezeigt haben, *faktisch* schon von Anfang der uns bisher bekannten Menschheitsgeschichte an. Sowohl durch Instrumente als auch durch Chemikalien hat man unter den verschiedensten Gesichtspunkten und im Rahmen der verschiedensten Riten, auch unter Beachtung der biologischen Zyklen des Menschen selbst, die Geburtenfrequenz willkürlich beschränkt.

Von daher lässt sich sagen, dass die Geburtenregelung als *rein medizinisches* Problem, d.h. als verantwortliche und kontrollierte Indikation, durch die das Leben der Mutter während einer komplikativen Schwangerschaft durch Unterbrechung oder in der Prophylaxe der verhüteten Empfängnis erhalten werden soll, auch heute kein eigentliches Problem darstellt.

Die Problematik fängt vielmehr da erst an, wo die rein medizinische Indikation in das Kräftefeld politischer, soziologischer und ökonomischer Gesichtspunkte gerät. Auch dies ist nun allerdings schon von Anfang der Menschheit an zu beobachten. Wo viele Geburten die Ökonomie des Landes gefährdeten, da übte man Geburtenregelung.

Z.B.: 1 — In der DDR gelten heute noch Nazigesetze zur Unterdrückung von Empfängnisverhütungsmitteln, weil das Land wieder Bevölkerung braucht. 2 — In Indien gelingt es nicht, gegen den Widerstand der Hindukaste der ungeheuerlichen Sterblichkeit durch Nahrungsmangel durch massvolle Empfängnisver-

1 Zusammenfassung einer im 1. Semester 1967 gehaltenen Vorlesung (Nachschrift: stud theol. R. Horst); Manuskript abgeschlossen am 3. Oktober 1967.

hütung vom Staat entgegenzuwirken. 3 — In China steht die absolute Zuwachsrate von 170 Menschen pro Stunde auch nach Auflösung der Volkskommunen im direkten Zusammenhang mit Maos Weltexpansionsplänen.

Diese Reihe der Beispiele, die sich beliebig vermehren liesse, zeigt deutlich die tatsächliche und gegenwärtige Komplexität unseres ursprünglich rein medizinischen Problems.

In diesem Zusammenhang ist es aber noch ein weiterer konkreter Gesichtspunkt, der alle verantwortlich am öffentlichen Leben beteiligten Kreise — also auch die Kirche — zu einer Stellungnahme in der Gegenwart zwingt, ohne dabei zunächst von Prognosen über Bevölkerungszuwachs oder gut gemeinten Emotionen hinsichtlich des mit wachsenden Bevölkerungsziffern steigenden sozialen Elends auszugehen: auf eine normale Geburt in Deutschland kommen drei Abtreibungen, pro Jahr also eine Million. Diese Zahl ist authentisch und ohne die nicht zu ermittelnde Dunkelziffer zu verstehen.

In Brasilien gibt man zur Zeit die gleiche Zahl bei einer Bevölkerung von 82 Millionen mit 1,5 Million Abtreibungen pro Jahr, dh. ca. 2.000 pro Tag an. Diese Abtreibungen, die jeweils aus ganz konkreten Nöten erwachsen, sind aber als solche nach allen in diesem Punkt eindrucksvoll übereinstimmenden medizinischen und soziologisch-ethischen Erkenntnissen im Blick auf ihren Vorgang und ihre vielfältigen Konsequenzen unbedingt zu verwerfen.

Da aber auf der anderen Seite jede strafgesetzliche Einflussnahme auf diesen Tatbestand, die ja in der Gesetzgebung aller Kulturstaaten längst vorhanden ist, praktisch nicht zur Eindämmung, sondern sogar noch zu ausgeweiteter Kriminalisierung desselben geführt hat, muss überlegt werden, welche anderen Mittel und Wege dem Menschen hier zur Hilfe anzuraten und anzubieten sind.

Hierzu wiederum muss einen Augenblick bedacht werden, an welchem Ort mitmenschlichen Lebens dem Menschen diese Hilfe zuteil werden soll, was also evangelischerseits unter Ehe und Partnerschaft zu verstehen ist. So gewiss auf der einen Seite die Partnerschaft zweier Menschen mit den geschlechtlichen Beziehungen als integrierendem Bestandteil in eine direkte und unmittelbare Verantwortung vor Gott selbst gehört, so weiss die Bibel auf der anderen Seite eindeutig um den geschlechtlich-konkreten Charakter je des Vollzuges dieser Partnerschaft. Es ist ihr (Bibel) weder eine zeitlose, ewig gültige Regel über Ehe und Kinderzahl zu entnehmen, noch ist mit der biblischen Verheissung für die eheliche Partnerschaft die Fruchtbarkeit als ausschliesslicher Zweck derselben schon immer gleich mitgesetzt, sondern diese ist Gegenstand einer erneuten, weiteren Verheissung. (Vgl. Gen. 1,27 mit 1,28).

Der Vollzug verantwortlicher Elternschaft gehört also als je neu zu lösende Aufgabe unter veränderten sozialen Bedingungen zu den verschiedenen Zeiten der Geschichte in die vor Gott zu

treffende Entscheidung der Ehepartner und kann somit auch auf eine wohlüberlegte, durchdachte und mit gutem Gewissen in evangelischem Sinn vollzogene Geburtenregelung aus sozialer Indikation hinauslaufen.

Dabei wird die Kirche — sozusagen unter Bereitstellung des Sachmaterials für die ethische Entscheidung — zunächst dem Menschen den Dienst zu tun haben, auf sachkundiger Ebene zusammen mit den Fachleuten, d.h. den Ärzten, zu überlegen, wie es mit den Mitteln zur Durchführung solcher Geburtenregelung im einzelnen bestellt ist. Jede ethische Entscheidung bedarf also zunächst der sachkundigen Information bezüglich ihrer Alternativen, d. h. der genauen Kenntnis der medizinischen Möglichkeiten zum Zwecke einer Empfängnisverhütung. Dabei muss allerdings von vornherein sichergestellt sein, dass hier bei unserem zentralzwischenmenschlichen Problem diejenige medizinische Richtung um Auskunft angegangen wird, die hinsichtlich der Konsequenzen der jeweiligen empfängnisverhütenden Methode den *ganzen* Menschen im Auge hat und nicht, wie etwa im Sinne der konservativen Chirurgie, nur die rein organischen Funktionen in diesem Punkt.

A. Im Folgenden unterteilen wir den medizinischen Teil unserer Betrachtung zunächst in:

I. Die physischen, d.h. die ohne Anwendung von Medikamenten oder Eingriffen mehr oder weniger im Bereich der menschlichen Physis des Zeugungs- bzw. Gebärvorganges selbst liegenden Möglichkeiten:

1. Die völlige Enthaltbarkeit

Auf Grund pubertärer und in den weitesten Kreisen oft kaum überwundener Vorurteile betrachtet man die völlige Enthaltbarkeit pauschal als "unnatürlich", "unmenschlich" und physisch wie psychisch in jedem Falle gefährlich. Tatsache aber ist, dass dort, wo beispielsweise ein junges Paar auf Grund schwerer gesundheitlicher Gefährdung der Frau einerseits und des Versagens aller anderen empfängnisverhütenden Methoden andererseits auf die völlige Enthaltbarkeit als letzte Möglichkeit des schonenden Zusammenlebens stösst, sich dieselbe als unbedingt ehefördernd erwiesen hat. Wo allerdings auf der anderen Seite ein gesundes junges Paar *ausschliesslich aus Angst vor Kindern* diese Art des Zusammenlebens auf sich nehmen zu können meint, führt dies fast ebenso sicher zu schweren psychologischen und schliesslich auch organischen Hemmungen und Verdrängungen. Die völlige Enthaltbarkeit ist also ebenso als prinzipiell dogmatisches *Vorurteil* abzulehnen (hier manifestiert sich vor allem die unevangelische Eheauffassung der römisch-katholischen Kirche trotz aller Milderungsversuche im Gefolge des jüngsten Konzils), wie andererseits ihre grundsätzliche Ablehnung als "unnatürlich" letzten Endes auf einer Verabsolutierung des Sexus basiert. Schon hier wird

von der medizinischen Erfahrung her die Frage der Motivation, d.h. nach dem WIE und WARUM des Verhaltens der Partner jeder einzelnen Ehe als entscheidendes Kriterium der Empfängnisverhütung als Problem einer evangelischen Ethik deutlich.

2. Die periodische Enthaltbarkeit (Knaus-Ogino-Regel)

Schon lange hat auch die römisch-katholische Kirche unter dem Druck ihrer pastoralen Praxis sich hinsichtlich der Geburtenregelung zur kasualen Erlaubnis der Anwendung dieser Regel als einer Art Minimalzugeständnis verstanden, und weite evangelische Kreise sind ihr, vor allem in der öffentlichen Diskussion vorwiegend römisch-katholischer Länder, darin gefolgt. Aber auch die "Natürlichkeit" dieser Methode, die auf der normalen Befruchtungsmöglichkeit der weiblichen Eizelle durch die männliche Samenzelle allein zur Zeit des Eisprunges beruht und diesen Zeitpunkt individuell bei jeder Frau durch eine sorgfältige und komplizierte Beobachtung und systematische Berechnung der Durchschnittswerte der weiblichen Periodenabstände ermitteln muss, ist keineswegs in der Weise unproblematisch, dass sie eine Empfängnisverhütung selbst bei zutreffender Berechnung garantiert und damit den Ehepartnern alle weiteren ethischen Entscheidungsaspekte ein für allemal abnimmt. Jeder, der sich dieser Methode bedient, muss dabei die folgenden vier Unsicherheitsfaktoren in Rechnung stellen: a) durch organische, psychologische, klimatische und andere Einflüsse ist die Periodenabfolge der Frau über einen längeren Zeitraum hinweg in den seltensten Fällen so regelmässig, dass ein absolut sicherer Durchschnittswert ermittelt werden kann. b) bei einer Reihe von Frauen bewirkt der Orgasmus als Höhepunkt des Coitus bereits den Eisprung ohne Rücksicht auf dessen regelmässigen Zeitpunkt innerhalb des Periodenabstandes. c) nach einer Geburt ist bereits vor Eintritt der ersten normalen Periodizität eine Empfängnis möglich, wodurch wiederum jede sichere Berechnungsgrundlage für die weitere Geburtenfolge entfällt. d) Es ist erwiesen, dass bei einer ausserordentlich hohen Zahl von Frauen — (und mutatis mutandis auch bei den Männern) — das grösste erotische Verlangen nach dem geschlechtlichen Zusammensein mit dem Partner unmittelbar mit den Tagen der grössten Empfängnisbereitschaft zusammenfällt. Wie die Erfahrung lehrt, kann gerade jener letzte Punkt nicht hoch genug veranschlagt werden dort, wo die Partner zunächst guten Glaubens ihr eheliches Zusammenleben durch eine rationale Berechnung regeln zu können meinten, während diese gerade im Sinne ihrer menschlichen Ganzheitlichkeit dann schliesslich ihre Kräfte übersteigt und in sehr vielen Fällen zu den bittersten Konsequenzen bis hin zum Ehebruch führt. So sehr man also die Knaus-Ogino-Regel als empfängnisverhütende Methode miteinander *versuchen* kann, so darf sie doch nie zur ausschliesslichen Grundlage des *Keine-Kinder-mehrhaben-Dürfens* werden. Selbst moderne katholische Ethiker schreiben dazu: "Wenn die Frau... gerade in der Zeit auf den ehelichen Verkehr verzichten soll, in der sie am ehesten dazu geneigt ist, dann

ist es begreiflich, dass sie ausserhalb dieser Zeit immer mehr leidet und sich die verschiedensten funktionellen Störungen einstellen". Für die Ermittlung des Eisprungzeitpunktes durch die regelmässige Messung der Morgentemperatur der Frau (Basaltemperatur), die sich auf das Phänomen des Ansteigens der Temperatur kurz vor dem Tage des Eisprunges stützt, gilt selbstverständlich Entsprechendes.

3. Alst dritte unter der Obergruppe der sogenannten physischen Methoden ist wohl der coitus interruptus anzusprechen, bei dem der Mann während des Liebesspieles sich kurz vor dem Samenerguss aus der Scheide der Frau zurückzieht. Obwohl hierbei zunächst keine unmittelbaren organischen Schädigungen zu verzeichnen sind, muss doch, ganz abgesehen von eventuellen ästhetischen Beeinträchtigungen, hierzu bemerkt werden, dass sowohl die gewaltsame Unterbrechung des Liebesspieles beim Mann als auch die Unbefriedigung bei der Frau, die im Regelfall langsamer zum Orgasmus kommt als der Mann, auf die Dauer psychologische Störungen und Hemmungen bei einem oder bei beiden Partnern hervorrufen, die dann wiederum auch organische Folgen haben können. Diese Methode wird also ebenfalls nur für relativ kurze Zeit und nur bei einem weit über sexuelle Technik hinausgehenden gegenseitigen Verständnis im Sinne einer verantwortlichen Geburtenregelung eheförderlich sein können.

4. Gleiches gilt in noch weit höherem Masse von *Coitus reservatus* (Carezza-Praxis), bei dem der Mann trotz höchster geschlechtlicher Erregung, oft unterstützt durch bestimmte stimulierende Mittel, es nicht mehr zum Samenerguss kommen lässt. Die Verbreitung dieser "Technik" in homosexuellen Kreisen bis an die Grenze der Introvertiertheit zeigt wohl deutlich die Ungeeignetheit dieser Methode, die deshalb auch nur ganz vereinzelt von Medizinern und Ethikern zum Zwecke einer verantwortlichen Geburtenregelung in ehelicher Partnerschaft empfohlen wird.

II. Die mechanischen Methoden

1. Kondom oder Praeservativ

Man wird davon ausgehen müssen, dass trotz einer inzwischen bis ins Widerwärtige gesteigerten Kommerzialisierung und Verbreitung dieses Gummifingerlings, den der Mann über das bereits gesteierte Glied zieht, dieser von allen mechanischen Mitteln immer noch zunächst das harmloseste Hilfsmittel sowohl gegen Ansteckungen als auch gegen unerwünschte Empfängnis darstellt. Die Tatsache jedoch, dass es aber eben während des Liebesspieles angelegt werden muss, um diese Wirkung sicher zu gewährleisten (auf die man sich im übrigen fabrikmässig nie ganz ungehemmt verlassen kann), spricht ebenso wie der Entzug von Hormonflüssigkeiten gegenüber der Frau, die darüber hinaus nie etwas vom Samenerguss des Mannes verspürt, gegen eine ausschliessliche Regelung der Empfängnis innerhalb einer Partnerschaft vor allem über einen längeren Zeitraum hinweg durch dieses Mittel.

2. Die Pessare

Von den Pessaren hingegen gilt, dass sie, gerade weil sie etwas länger je die Gebärmutter der Frau verschliessen können, niemals ohne ärztliche Hilfe angewandt, angepasst und eingelegt werden sollen, um schwerste Entzündungen an den diffizilsten Organen der Frau zu verhüten. In der verantwortlichen Medizin versteht es sich inzwischen von selbst, dass alle jene Spielarten von sogen. Pessaren, die in irgendeiner Form in die Gebärmutter der Frau selbst hineinragen, in ihrer Wirkweise sich bereits den Merkmalen des artifiziellen Abortus annähern und deshalb unbedingt zu verwerfen sind.

3. Die freiwillige Sterilisation.

Wenn diese unter der Gruppe der mechanischen Mittel zur Geburtenregelung diskutiert werden soll, so wird hierbei die Unterbindung des Samenleiters beim Mann oder des Eileiters bei der Frau aus überwiegend oder ausschliesslich sozialer Indikation ins Auge gefasst, nicht zunächst die Sterilisation aus einwandfrei begründeter und ordnungsgemäss vollzogener medizinischer Therapie. Ihre unaufgebbaren Voraussetzungen sind auf jeden Fall: a) die Zustimmung beider Partner; b) die gründliche Aufklärung derselben über die Nichtbeeinträchtigung ihres Geschlechtslebens, um alle späteren Hemmungen und deren wiederum organische Konsequenzen soweit wie möglich zu verhüten; c) die unbedingt sorgfältige und verantwortliche ärztliche Durchführung dieses an sich leichten Eingriffs.

Aber auch bei der Erfüllung dieser Bedingung ist das — im Falle einer sehr schnell möglichen Änderung des sozialen Status der Familie — mit der Refertilisierung verbundene Risiko zu gross, um die Sterilisation anders als sozusagen am äussersten Rande aller anderer Mittel zur Geburtenregelung stehende Möglichkeit zu bezeichnen. Nach sicheren Erfahrungen lassen sich die Eileiter der Frau nach dem Röntgenbild in etwa 20%, die Samenleiter des Mannes in etwa 38% durch Rückoperation wieder durchgängig machen. Doch kommt hinzu, dass von 23 refertilisierten Männern nur sechs innerhalb der nächsten fünf Jahre ein Kind zeugten; und schliesslich beträgt nach der neuesten schwedischen Statistik die Operationsmortalität für die Frau dabei immerhin 0,35%. Es muss daher gesagt werden, dass die Sterilisation eine mehr oder weniger endgültige Entscheidung in Blick auf die Geburtenregelung darstellt, die deshalb — neben allen anderen schwerwiegenden und zu bedenkenden Konsequenzen — nach allen bisherigen Erfahrungen niemals von Partnern unter 30 Jahren und mit weniger als drei Kindern überhaupt ernsthaft erwogen werden sollte.

Am Rande sozusagen der Geburtenregelung und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass vor allen Dingen durch die unverhältnismässig hohe Zahl von Abtreibungen in allen Ländern die Mitverantwortung der Kirche bei einer verantwortlichen Empfängnisverhütung auf den Plan gerufen ist, soll nun noch einmal der

artifizielle Abortus als grundsätzlich in keiner anderen Weise als der rein medizinischen Indikation, d.h. wenn das Leben der Mutter durch das Austragen der Schwangerschaft unmittelbar bedroht ist, vertretbar herausgestellt werden. Es scheint uns an dieser Stelle nicht notwendig, auf das ungeheuerliche und nur als vorsätzliche Körperverletzung bis hin zum Mord zu charakterisierende Tun der zahlreichen illegalen Abtreiber, Kurpfuscher und "weisen" Frauen ("curiosas") u.a. in allen Ländern hinzuweisen. Allein die Beeinflussung bereits des Embryo als eines im biologischen Sinne selbständigen Lebewesens (jenseits aller aristotelisch beeinflussten Spekulationen über den Beginn einer "Beseelung"), die im Voll-sinn als Tötung zu bezeichnen ist, einerseits und der in der medizinischen Psychologie immer klarer erkennbare Bruch, den das mit sich selbst identische Muttergefühl jeder jungen Frau erleidet, die — aus welchen Gründen, mit welchen Mitteln und in welchem Stadium auch immer — eine Abtreibung vornehmen lässt bzw. selber vornimmt, andererseits reichen absolut aus, um die Schwangerschaftsunterbrechung als für unseren Zusammenhang schlechterdings indiskutabel zu betrachten. Gerade zu ihrer Eindämmung wird es vielmehr gelten, neben einer verantwortlichen Empfängnisverhütung von seiten der evangelischen Gemeinde alles daran zu setzen, vor allem den Müttern unehelicher Kinder den sozialen und mitmenschlichen Raum zu schaffen, in dem sie ihre Kinder zur Welt bringen können. Auch für den Sonderfall der erlaubten Schwangerschaftsunterbrechung im Falle schwerer Vergewaltigung scheint uns auf die Dauer eine sachgemässe Erweiterung der medizinischen Indikation um die Gesichtspunkte der Psychotherapie als legale Regelung vollkommen ausreichend zu sein.

4. Die "Spirale".

Seit 1930 und bis heute ist schliesslich wissenschaftlich umstritten, ob die in die Gebärmutter selbst eingeführten Ringe oder Spiralen, in Fachkreisen als IUCD bezeichnet ("*intra uterine contraceptive devices*"), im Sinne des bereits oben Ausgeführten auf einem abortiven Effekt beruhen oder nicht. Jedoch spricht die prinzipielle Wirkungsweise dieser Methode, die möglicherweise die Einnistung des befruchteten Eis in die Gebärmutterschleimhaut verhindert, ebenso wie die letzten Nachrichten über eine relativ hohe Versagerquote und vor allem entzündliche Komplikationen aus den USA und aus Indien — nach anfänglich breiter Anwendung im Zuge der sogen. Familienplanung — gegen ihre generelle Empfehlung zum Zwecke einer verantwortlichen Geburtenregelung (S. auch weiter Anhang S. 207).

III. Chemische Mittel

Die grosse Gruppe der sogen. chemischen Mittel ist verhältnismässig schnell hinsichtlich ihrer Wirkungsweise zu überblicken: Alle diese Tabletten (comprimidos), Kapseln oder Salben

(geléias — "Gelees"), die von der Frau oral eingenommen oder in die Scheide eingeführt werden, sollen die Bewegung der männlichen Spermien im weiblichen Körper ganz unterdrücken oder zumindest so stark vermindern, dass diese die weibliche Eizelle nicht mehr zur Befruchtung erreichen können. Bei der sehr grossen Zahl der männlichen Samenzellen einerseits und ihrer jeweils längerem Lebensdauer im weiblichen Körper andererseits wird jedoch dieser Zweck in den allerseltensten Fällen hundertprozentig erreicht. Dann aber ist es wiederum bis heute wissenschaftlich umstritten, ob die trotz reichlicher Anwendung solcher chemischer Mittel sich entwickelnde Leibesfrucht nicht gerade durch diese eine bleibende Schädigung erfährt.

Bei der klinisch vollzogenen Empfängnisverhütung aus rein medizinischer Indikation werden deshalb diese chemischen Mittel nur sehr vorsichtig und zumeist zusätzlich, etwa in Verbindung mit Portiokappen angewandt. Auf alle Fälle müssen diese die Samen- bzw. Eizellen direkt beeinflussenden Chemikalien grundsätzlich unterschieden werden von der sogen. Antibabypille (píula anticoncepcional), von der im Folgenden zu reden sein wird.

IV. Die Antibabypille

Zunächst muss einmal grundsätzlich klargestellt werden, dass der hormonale Grundstoff *Enovid* unter völlig anderen Voraussetzungen arbeitet als alle bisher bekannten und erwähnten antikonzeptionellen Mittel. Die Wirkung dieser bereits unter vielen Namen und Varianten im Handel befindlichen sogen. "Antibabypille" beruht darauf, dass durch eine Kombination von weiblichen Geschlechtshormonen der Eisprung unterdrückt wird und dadurch ein einer Schwangerschaft vergleichbarer Zustand herbeigeführt wird, in dem gleichfalls keine Eireifung stattfinden kann. Nach Beendigung der jeweiligen Pilleneinnahme tritt in den meisten Fällen eine regelähnliche Blutung auf, die auf dem Abbruch der Hormonwirkung beruht, nicht aber aus einer echten Menstruationsschleimhaut stammt. Durch die Einnahme der Hormontabletten wird — wie bei einer Schwangerschaft — erheblich also in den Korrelationsmechanismus des weiblichen Körpers eingegriffen, der in der Wirkung des Hirnanhangsvorderlappens auf die Eierstöcke und der entsprechenden Rückwirkung besteht. Erfolgt die Einnahme dieser Pillen in dem vorgeschriebenen, der Regel der Frau angepassten Rhythmus und niemals mit einem längeren Zwischenraum als 36 Stunden, so ist die empfängnisverhütende Wirkung dieses Mittels ebenso sicher wie seine konzeptionsfördernde Wirkung bei Frauen, die aus hormonalen Gründen unfruchtbar sind. Die bei etwa 20% der Frauen festgestellten sogen. Frühschäden wie Kopfschmerzen, Sodbrennen, Übelkeit, Spannungen in der Brust, Gewichtszunahme, geringe Verschiebungen der Blutungen selbst usw. sind im Grunde harmlos und vorübergehend, Vermutungen über dauernde Frigidität, Krebs- und thrombosefördernde Wirkung haben sich aufs ganze gesehen entgegen allen immer wieder auftau-

chenden Meldungen nicht bestätigt. Dennoch nimmt diese mit Abstand gegenüber den anderen bisher besprochenen Mitteln wesentlich angenehmere und bei vorschriftsmässiger Einnahme 100% sichere Pille den Partnern keineswegs eo ipso die verantwortliche Entscheidung für eine Empfängnisverhütung ab. Nicht nur die Beanspruchung der Leberfunktion der Frau, sondern auch die möglichen, in der medizinischen Wissenschaft zur Zeit noch gar nicht absehbaren Konsequenzen dieses Hormonschubes für das spätere Leben der Frau machen eine sorgfältige ärztliche Untersuchung und Überwachung bis hin zur Begrenzung der Anwendung dieses Mittels auf eine bestimmte Anzahl von Jahren unbedingt erforderlich, von seiner Rezeptpflichtigkeit ganz zu schweigen. Je jünger die Frau ist und je weniger Kinder sie hat, desto vorsichtiger wird der verantwortliche Arzt die "Pille" verschreiben und im übrigen den Partnern nicht verschweigen, dass sie unter Umständen einschneidende Veränderungen bei der alternden Frau auch in einem längeren Zeitraum nach Beendigung der Einnahme dieses Mittels gemeinsam zu tragen haben werden, die die medizinische Empirie gegenwärtig einfach noch abzuwarten hat. Die "Pille", die einerseits für zu Gebärmaschinen herabgewürdigte Frauen durchaus ein Segen sein kann, darf also andererseits niemals als die absolute und für jeden Fall gültige, sozusagen mechanisch erfolgende Lösung des Geburtenregelungsproblems gerade als des Ortes verantwortlicher Elternschaft angesehen werden.

B. *Die sozial-psychologischen Voraussetzungen der Geburtenregelung*

Im vorhergehenden hatten wir gesehen, dass die medizinische Wissenschaft bzw. die Pharmazie weder in der Lage ist noch jemals sein wird, ein Mittel herauszufinden, das als solches die Frage der Empfängnisverhütung ein für allemal, d.h. für jedes Paar gleich und gültig für ein ganzes Leben und vor allem sozusagen durch automatische Übernahme der Risiken einer ethischen Entscheidung, zu regeln vermag. Vielmehr steht gerade die verantwortliche medizinische einleitende Beratung und Durchführung der Geburtenregelung immer schon im Rahmen der soziologisch-psychologischen und zugleich ethischen Gegebenheiten je zweier Partner. Diesen Gegebenheiten haben wir im Folgenden uns zuzuwenden, wobei sich die herangezogenen statistischen Beobachtungen in den ihnen zugrunde liegenden Einzelheiten immer mutatis mutandis, d.h. unter Berücksichtigung der jeweils untereinander verschiedenen sozialen Schichten in verschiedenen strukturierten Ländern und Erdteilen verstehen.

Dennoch lässt sich ganz allgemein sagen, dass in der Zeit nach dem 2. Weltkrieg in allen Ländern, nicht nur in den relativ jungen anwachsenden Nationen, der Wunsch junger Leute nach Kindern stärker zu sein scheint als früher und die Geburtenziffer sich in einem mancherorts recht langsamen, aber dennoch stetigen Anstieg befindet. Und ebenso allgemein gilt, dass über 90% der

Kinder der Drei-und-mehr-Kinderehen in den ersten 10 Ehejahren geboren werden. Da andererseits das durchschnittliche Heiratsalter der Frau — trotz der gegenüber früher um drei bis vier Jahre vorverlegten beginnenden biologischen Sexualreife (nicht identisch mit Personreife) und einer Reihe spektakulärer Frühehen — in Europa immer noch bei 25,2, in Lateinamerika bei etwa 22,5 Jahren liegt, während das Fruchtbarkeitsmaximum zwischen 23 und 28 Jahren bezw. zwischen 20 — 26 liegt, ergibt sich, dass die Mehrzahl der Mütter etwa 40 bezw. 35 Jahre alt ist, wenn auch die jüngeren Kinder den Beginn ihrer Reifezeit erreicht haben. Diese Feststellungen zeigen eine gewisse Tendenz, die mit den offenbar zu treffenden Entscheidungen über die Geburtenregelung im Rahmen einer sinnvollen Gliederung des Lebens der verheirateten Frau und Mutter zusammenhängt: als erste Teilfrage wird sich das Problem von Zeugung und Geburt des *ersten* Kindes stellen, als zweite die nach dem Abstand zwischen den Geburten, und erst danach wird die Frage der Geburtenregelung noch einmal völlig neu im Leben zweier Partner aufgeworfen werden müssen als Frage nach der endgültigen Kinderzahl. Zu der ersten Teilfrage wird gern die Ansicht vertreten, ein junges Ehepaar dürfe niemals vor der Geburt des ersten Kindes Geburtenregelung treiben, weil sonst die ganze weitere Ehe von Anfang an hemmend belastet sei und eventuell sogar soziologisch-wirtschaftliche Gesichtspunkte der "Anschaffung" eines Kindes vorgeordnet würden. Unterstellt man jedoch, dass die Geburtenregelung wie in jedem Falle so vor allem bei ganz jungen Eheleuten in der oben geschilderten verantwortlichen Weise als partnerschaftliche Entscheidung vollzogen wird, so wird man dem keinesfalls generell zustimmen können. Ein junges Paar, das gerade die Einübung in die Ehepartnerschaft als eine entscheidende Aufgabe ansieht, die nicht schon zugleich mit der Einübung in die Elternschaft bewältigt werden kann, und deshalb für eine begrenzte Zeit und unter Schaffung auch eines wirtschaftlichen Existenzminimums — ohne Streben nach luxuriöser Bequemlichkeit — solche Empfängnisverhütung betreibt, zeigt im Gegenteil sehr viel mehr Verantwortlichkeit als etwa jene Ehen, die unmittelbar auf eine Empfängnis zulaufen, bezw. unter dem konventionellen Zwang einer bereits erfolgten Empfängnis schon geschlossen werden. Die Erfahrung lehrt, dass die Begrenzung dieses Zeitraums, die dann einen bruchlosen Übergang zur Zeugung und Geburt des ersten Kindes ermöglicht, bei recht jungen Eheleuten etwa bei zwei Jahren liegt, und immer kleiner wird, je höher das Heiratsalter — und mithin die volle Personreife — der Partner ist. Die zweite Teilfrage stellt sich dann, wenn ein Kind geboren ist — also schon nach dem ersten — und wenn der Wunsch nach weiteren Kindern die Frage des Abstandes zwischen den Geburten aufwirft. Hier kann weder eine biologisch-mechanistische "Natürlichkeit" noch der Hinweis auf die schnelle Geburtenfolge in der vorindustriellen Gesellschaft der vorigen Jahrhunderte als ernsthaftes Argument gegen eine Geburtenregelung im Sinne verant-

wortlicher Elternschaft angesehen werden. Vielmehr wird man von zwei Grundtatsachen ausgehen müssen: 1. Nicht das bloße Erhalten, sondern das Aufziehen eines Kindes im 20. Jahrhundert beanspruchen eine Mutter heute absolut gesehen viel stärker als früher; 2. die moderne Psychologie ist sich darin einig, dass die entscheidenden Grundlagen zur Personwerdung eines Kindes in den allerersten Monaten nach der Geburt, dem sogenannten sozialen Mutter-schosses gelegt werden. Eine Frau aber, die sich mehr oder weniger bald nach der rein anatomischen Zurückbildung der Gebärmutterorgane wieder mit Körper *und* Geist auf eine neue Schwangerschaft einzustellen hat, wird kaum mehr in der Lage sein, diese Grundlagen zu legen. Weder Egoismus noch Bequemlichkeit noch anmassende Kinderwünsche (etwa ein Pärchen) dürfen dort als unlautere Motive unterstellt werden, wo sowohl um der Ehepartner als auch um der schon vorhandenen als auch um der noch zu gebärenden Kinder willen durch empfängnisverhütende Massnahmen die Geburtenfolge in einem vernünftigen Abstand von etwa zwei Jahren geregelt wird.

Die gleichen Überlegungen sind schliesslich bei der Entscheidung über die endgültige Kinderzahl als der dritten Teilfrage anzustellen, die wiederum von jedem Ehepaar zu ihrer Zeit, d.h. niemals schon zu Beginn der Ehe, getroffen werden muss. Als allgemeine Regel wird man allenfalls sagen können, dass jedes Ehepaar soviel Kinder haben sollte, wie es sich *wünscht*. Für dieses Wünschen aber können weder die ungehemmte biologische Potenz noch die rein sozialen Möglichkeiten, Kinder zu ernähren und zu kleiden, für verantwortliche Eltern schon einen praktikablen Massstab bieten. Vielmehr gilt es zu prüfen, ob im Rahmen der jeweiligen Gegebenheiten neben der biologischen und wirtschaftlichen die körperliche und seelische, die geistige und geistliche Bereitschaft der Partner für weitere Kinder tatsächlich vorhanden ist. So gesehen, wird das entscheidende Motiv für eine endgültige Beschränkung der Kinderzahl schliesslich in den entsprechenden Fällen in der evangelischen Liebe zu den Geborenen und den nicht mehr Geborenen zu sehen sein. Die psychotherapeutische Erfahrung lehrt schliesslich, dass bei *solcher* Motivation die an sich vorhandenen Gefahren des Praeventivverkehrs, wie zum Beispiel Entfremdung der Ehegatten in geistiger und sexueller Hinsicht, Gewöhnung an ein kinderarmes Nebeneinander, Hemmungen des Lebensgefühls usw. sämtlich gegenstandslos werden. Auch dadurch wird wiederum deutlich, dass neben der gründlichen ärztlichen Beratung und Überwachung das "WIE", d.h. die bewusste gemeinsame Entscheidung in ihrer Begründung den ausschlaggebenden Faktor für verantwortliche Geburtenregelung darstellt, die im entsprechenden Fall mit verantwortlicher evangelischer Elternschaft geradezu identisch ist. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wieweit Gefühlsbeeinträchtigungen beim Praeventivverkehr überhaupt der Empfängnisverhütung als solcher zur Last gelegt werden können oder auf anderen Ur-

sachen beruhen, die sich auch ohne Praeventivverkehr und dann an anderer Stelle der Ehe störend bemerkbar machen würden. Dort zum Beispiel, wo einer der Ehepartner, vor allem die Frau, unter einer übertriebenen einseitigen Tabuisierung des Sexualbereiches aufgewachsen und abrupt von da aus in die Ehe hineingekommen ist, bedarf es keineswegs erst des Praeventivverkehrs, um zunächst Hemmungen bis hin zu einem gewissen Abscheu vor den sexuellen Vorgängen überhaupt in Erscheinung treten zu lassen. Im Gegenteil könnte hier wiederum, wie schon oben ausgeführt, die nachzuholende Einübung der Frau in die Ehe mit einer verantwortlichen Hilfe des Praeventivverkehrs vor dem Beginn ihrer Rolle als Mutter je nach Lage des einzelnen Falles anzuraten sein. In anderen Fällen wird häufig dem Praeventivverkehr eine gefühlshemmende, gemeinschaftsgefährdende Wirkung zugeschrieben, die — sieht man den einzelnen Fall genauer an — tatsächlich darauf beruht, dass dieser ohne wirkliche Übereinstimmung der Gatten vollzogen wird. Hier ist wiederum klar, dass damit die von uns schon so oft angesprochene partnerschaftliche Motivation als entscheidende Voraussetzung für verantwortliche Geburtenregelung entfällt, die entstehenden Schwierigkeiten aber keineswegs den empfängnisverhütenden Möglichkeiten als solchen anzulasten sind. Zusammenfassend lässt sich mit einem deutschen Sozialpsychologen folgendermassen sagen, was der Begriff "verantwortliche Elternschaft" umfasst. Es ist "1. das grundsätzliche Ja zum Kinde in seiner letzten Unverfügbarkeit, das heisst die Bereitschaft der Eheleute, das Recht des werdenden Lebens anzuerkennen; 2. die Verantwortung für den inneren und äusseren Lebensraum und die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes; 3. die Verantwortung für die Anwendung geeigneter Mittel und Methoden, um die genannten Aufgaben wahrnehmen zu können" (Zit. aus J. Beckmann — H. Genesisius — G. N. Groeger, Kirche und Geburtenregelung, Gütersloh 1962, S. 23). Damit ist endgültig klargestellt, dass die Geburtenregelung im oben erläuterten Sinne als integrierender Bestandteil zu dieser verantwortlichen Elternschaft gehören kann bzw. im konkreten Falle gehören muss. Ein Wort von Dietrich Bonhoeffer aus seiner Ethik von 1949 (vgl. dazu die 3. Auflage der Ethik von 1956, S. 116 ff.) mag dies unterstreichen: "Weil es aber bei der menschlichen Fortpflanzung um den Willen zum eigenen Kinde geht, wird nicht einfach der blinde Trieb sich ausleben dürfen und dann noch für sich besondere Gottwohlgefälligkeit in Anspruch nehmen wollen, sondern die verantwortliche Vernunft an dieser Entscheidung beteiligt sein".

C. *Theologisch-ethische Stellungnahmen*

Damit stehen wir bei der theologischen Besinnung zu unserem Problem. Bei der Stellungnahme der römisch-katholischen Kirche nach den diesbezüglichen autoritativen Verlautbarungen aus den letzten Jahrzehnten, mit denen wir beginnen, muss grundsätzlich immer bedacht werden, dass die hier zutage tretenden Unter-

schiede etwa zur evangelischen Auffassung zu unserer Frage nicht etwa erst einen besonderen Lehrpunkt der theologischen Ethik bilden, sondern ausschliesslich auf dem spezifisch römisch-katholischen Eheverständnis beruhen. Im Folgenden lassen wir diese Stellungnahmen in kurzen Auszügen für sich selbst sprechen:

“Zu Beginn des Jahres 1931 veröffentlichte der Papst die Enzyklika *Casti connubii*. In ihr gab er eine gründliche und umfangreiche Darstellung der katholischen Kirchenlehre über die Ehe in Auseinandersetzung mit den gegenwärtigen abweichenden Auffassungen. Da die Erörterung über das Problem der Empfängnisverhütung natürlich auf Grund einer Theologie der Ehe erfolgt, müssen wir zum Verständnis des römisch-katholischen Standpunktes einiges Grundsätzliche über die Ehe aus der Enzyklika vorausschicken.

Die Ehe hat ihren Ursprung in der Schöpfung Gottes. Sie ist keine Erfindung der Menschen, sondern eine ursprüngliche Setzung des Schöpfers, die darum ihre eigene Gesetzlichkeit in sich trägt, an der die Menschen keine Änderungen vornehmen können. Das Wesen der Ehe ist der menschlichen Freiheit völlig entzogen. Wenn der Mensch in die Ehe tritt, unterwirft er sich der diesem Stande eigentümlichen Gesetzlichkeit, oder er verstösst gegen das Wesen der Ehe, verletzt und vernichtet sie. Die Ehe ist also gleichsam etwas 'Übergeschichtliches'. Sie ist unveränderlich und keinem Wandel der Geschichte unterworfen.”

“Die Aufgabe und Zweck der Ehe ist die Nachkommenschaft. Die Kinder sind die erste und wichtigste Gabe, die die Ehe den Menschen gibt, darum ist es ihre Aufgabe, sie mit Liebe entgegenzunehmen und zu erziehen. Der Schöpfer der Ehe lässt die Menschen durch die Ehe teilhaben an seinem Schöpfungswerk und gibt ihnen damit die höchste Aufgabe, die den Menschen überhaupt vom Schöpfer gegeben ist. Die Einsetzung der Ehe bedeutet aber, dass dieses Anteilgeben an der schöpferischen Kraft Gottes nur innerhalb der Ehe Gottes Willen entspricht. Die Geschlechtsverbindung der Menschen empfängt ihr Recht allein aus der Ehe, sie hat also nur innerhalb der Ehe Berechtigung. Ausserhalb der Ehe ist sie unter allen Umständen und in jedem Falle wider Gottes Willen und darum Sünde”.

“Die Geburtenregelung durch bewusste Empfängnisverhütung ist gänzlich zu verwerfen. Geschlechtsverkehr mit Empfängnisverhütung ist unter allen Umständen Sünde, denn er bedeutet Missbrauch, Verkehrung der Natur. Sein einziger natürlicher und sittlicher Zweck ist die Zeugung neuen Lebens. 'Es gibt keinen, auch noch so schwerwiegenden Grund, der etwas innerlich Naturwidriges zu etwas Naturgemäsem und sittlich Gutem machen könnte. Weil nun aber der eheliche Akt seiner Natur nach zur Weckung neuen Lebens bestimmt ist, so handeln jene, die ihn bei seiner Ausübung absichtlich seiner natürlichen Kraft berauben, naturwidrig und tun etwas Schimpfliches und innerlich Unsittliches'. 'Jeder Gebrauch der Ehe, bei dessen Vollzug der Akt durch die Willkür des Menschen seiner natürlichen Kraft zur Weckung neuen

Lebens beraubt wird, verstösst gegen das Gesetz Gottes und der Natur, und die solches tun, beflecken ihr Gewissen mit schwerer Schuld'... (Sämtlich zitiert nach: J. Beckmann — H. Gesenius — G. N. Groeger, Kirche und Geburtenregelung, Gütersloh 1962, S. 32-34).

“Zwanzig Jahre nach der Enzyklika Casti connubii hat sich Papst Pius XII. in einer Ansprache anlässlich eines Kongresses italienischer Hebammen 1951 ausführlich zu den modernen Ehefragen geäußert. Die für unsere Fragestellung wichtigsten Abschnitte sind im Folgenden nach der Herder-Korrespondenz 1951 (VI, 116 ff.) abgedruckt:

35. Der Ehevertrag, der den Brautleuten das Recht verleiht, dem Naturtrieb Genüge zu tun, versetzt sie in einen Lebensstand, den Ehestand. Den Gatten nun, die mit dem ihrem Stand eigentümlichen Akt von jenem Recht Gebrauch machen, legen die Natur und der Schöpfer die Aufgabe auf, für die Erhaltung des Menschengeschlechtes Sorge zu tragen. Das ist die eigenartige Leistung, die den eigentümlichen Wert, die Bedeutung ihres Standes ausmacht, das bonum proolis — das Gut der Nachkommenschaft. Der einzelne und die Gesellschaft, das Volk und der Staat, ja die Kirche selbst hängen nach der von Gott gesetzten Ordnung für ihre Existenz von der fruchtbaren Ehe ab.

Daraus folgt: Den Ehestand ergreifen, ständig die ihm eignende und nur in ihm erlaubterweise zu tätige Fähigkeit nutzen, und andererseits sich immer und absichtlich ohne schwerwiegenden Grund seiner hauptsächlichen Pflicht entziehen, hiesse gegen den Sinn des Ehelebens selbst sich verfehlen.

36. Von dieser pflichtmässigen positiven Leistung können nur ernste Beweggründe auch auf lange Zeit, ja für die ganze Dauer der Ehe entpflichten, wie solche nicht selten bei der sogenannten medizinischen, eugenischen, wirtschaftlichen und sozialen Indikation vorliegen. Daraus folgt, dass die Einhaltung der unfruchtbaren Zeiten sittlich erlaubt sein kann; und unter den erwähnten Bedingungen ist sie es tatsächlich. Wenn dagegen nach vernünftigen und billigem Urteil derartige persönliche oder aus den äusseren Verhältnissen sich herleitende gewichtige Gründe nicht vorliegen, so kann der Wille der Gatten, gewohnheitsmässig der Fruchtbarkeit ihrer Vereinigung aus dem Weg zu gehen, während sie fortfahren, die volle Befriedigung ihres Naturtriebes in Anspruch zu nehmen, nur von einer falschen Wertung des Lebens und von Beweggründen kommen, die ausserhalb der richtigen ethischen Masstäbe liegen.”

“ 48. ...Zur Richtigstellung der entgegenstehenden Auffassungen verkündete der Heilige Stuhl in einem öffentlichen Dekret als unzulässig die Meinung einiger neuerer Autoren, die leugnen, dass der erste Ehezweck die Weckung und Aufzucht der Nachkommenschaft sei, oder lehrten, dass die zweitrangigen Zwecke dem ersten Zweck nicht wesentlich untergeordnet, sondern ihm gleichgestellt und von ihm unabhängig seien.”

“ 62. Wenn die Natur ausschliesslich oder wenigstens in erster Linie ein gegenseitiges Sichschenken und Besitzen der Gat-

ten in Freude und Lust angestrebt hätte, und wenn sie jene Handlung angeordnet hätte, nur um ihre persönliche Erfahrung im höchstmöglichen Grad glücklich zu gestalten, und nicht, um sie zum Dienst am neuen Leben anzutreiben, dann hätte der Schöpfer in der ganzen Einrichtung des Naturaktes einen anderen Plan zur Anwendung gebracht. Nun aber ist im Gegenteil das alles unter- und eingeordnet jenem einen grossen Gesetz der 'generatio et educatio proles' — 'Weckung und Aufzucht der Nachkommenschaft', das heisst der Verwirklichung des ersten Zwecks der Ehe als Ursprung und Quelle des Lebens". (zitiert nach J. Beckmann — H. Gesenius — G. N. Groeger, Kirche und Geburtenregelung, Gütersloh 1962, S. 52-54).

"Die weitere Stellungnahme der römisch-katholischen Kirche zur Frage der Empfängnisverhütung findet sich in der Enzyklika Mater et Magistra vom September 1961 (Kirchl. Anzeiger für die Erzdiözese Köln, Jahrg. 101, S. 233).

186. Für die Welt im Ganzen wollen manche errechnen, die Menschenzahl werde sich in einigen Jahrzehnten vervielfachen, wogegen das Wachstum der Wirtschaft viel langsamer vor sich gehen werde. Daraus will man schliessen, wenn die menschliche Fortpflanzung nicht irgendwie begrenzt werde, müsse das Missverhältnis zwischen Bevölkerungszahl und verfügbarem Lebensbedarf sich in absehbarer Zeit noch verschärfen.

187. Wie aus Statistiken der wirtschaftlich unterentwickelten Länder ohne weiteres hervorgeht, sinkt heute dank der zunehmenden Verbreitung der neueren hygienischen und medizinischen Errungenschaften die Kindersterblichkeit und steigt die durchschnittliche Lebenserwartung; die ohnehin schon hohe Geburtenziffer bleibt vorerst unverändert. — Während so aber die jährliche Geburtenzahl die Zahl der Sterbefälle übertrifft, steigt das Sozialprodukt nicht im Gleichschritt mit der Bevölkerungszahl. Infolgedessen verbessern sich die Lebensbedingungen in diesen ärmeren Ländern nicht, viel eher verschlechtern sie sich noch weiter. Um das Äusserste zu verhindern, halten es daher einige für notwendig, zu Mitteln der Empfängnisverhütung oder Geburtenbeschränkung aller Art zu greifen.

188. Tatsächlich dürfte, in weltweitem Masstab gesehen, das Verhältnis zwischen Bevölkerungszahl und der Versorgungsmöglichkeit weder jetzt noch in absehbarer Zukunft zu ernstlichen Schwierigkeiten führen. Die Gründe, die dafür angeführt werden, sind doch so unsicher und so umstritten, dass sich aus ihnen nichts Sicheres folgern lässt.

189. Zudem hat Gott in seiner Güte und Weisheit der Natur eine nahezu unerschöpfliche Ergiebigkeit mitgegeben und zugleich dem Menschen so viel geistige Fähigkeiten geschenkt, dass dieser mit Hilfe entsprechender Werkzeuge die Gaben der Natur zur Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse nutzbar machen kann. Selbstverständlich dürfen, um hier die gestellte Frage von Grund auf zu lösen, nicht Wege eingeschlagen werden, die nicht nur der gottgegebenen Sittenordnung zuwiderlaufen, sondern die

menschliche Fortpflanzung selbst ihrer Würde entkleiden. Vielmehr soll das menschliche Bemühen sich darauf richten, durch umfassenden Einsatz von Technik und Wissenschaft sich eine immer bessere Kenntnis der Kräfte der Natur und damit eine immer vollkommener Beherrschung der Natur zu erwerben. Im übrigen berechtigt der bis zum heutigen Tage auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik erzielte Fortschritt in dieser Hinsicht zu fast unbegrenzten Hoffnungen für die Zukunft."

"191. Desungeachtet halten wir entschieden daran fest: Bei Behandlung und Lösung dieser Fragen darf der Mensch weder Wege gehen noch Mittel anwenden, die im Widerspruch zu seiner Würde stehen, wie sie von jenen ungescheut angeboten werden, die vom Menschen und seinem Leben rein materialistisch denken". (zitiert nach J. Beckmann — H. Gesenius — G. N. Groeger, Kirche und Geburtenregelung, Gütersloh 1962, S. 55-56).

Auch alle im Zusammenhang mit unserem Problem stehenden Äusserungen des jüngsten Konzils lassen erkennen, dass sich die Stellungnahme der römisch-katholischen Kirche bis hin zu den noch nicht offiziell abgeschlossenen Erörterungen der päpstlichen Kommission für die Untersuchung der Zulässigkeit bestimmter empfängnisverhütender Mittel in den dogmatischen Grundlegungen, abgesehen von vielleicht zu erwartenden pastoraltheologischen Modifikationen, nicht geändert hat.

Im Folgenden soll nun kurz die anglikanische Stellungnahme umrissen werden, die sich im Rahmen der Lambeth-Conference — als ständiger Konferenz der anglikanischen Bischöfe aus aller Welt — bereits relativ früh in unserem Jahrhundert und dabei sehr präzise öffentlich niederschlug.

(Im Folgenden zitieren wir wieder nach J. Beckmann — H. Gesenius — G. N. Groeger s.o. auf den Seiten 37-42 und 64 f.).

"Schon 1920 äusserte sich die Lambeth-Conference der anglikanischen Bischöfe der Welt zur 'Geburtenkontrolle', und zuletzt wieder dieselbe Konferenz 1958. Dazwischen liegt die sehr ausführliche Stellungnahme der Lambeth-Conference von 1930, an Hand deren zweiten Teil wir die aktuellen Fragen des Geschlechtslebens erörtern wollen. 1. 'Die Konferenz betont die Wahrheit, dass der Geschlechtstrieb etwas Heiliges ist, das Gott in die menschliche Natur gelegt hat. Sie bestätigt, dass der Geschlechtsverkehr zwischen Mann und Frau als Vollendung der Ehe innerhalb jenes Sakramentes seinen Wert in sich trägt und dass die eheliche Liebe erhöht und ihr Charakter gefestigt wird. Ferner glaubt die Konferenz in der Erkenntnis, dass der Hauptzweck der Ehe die Zeugung von Kindern ist, dass sowohl dieses Ziel als auch die überragende Wichtigkeit einer wohl überlegten und sinnvollen Selbstkontrolle (Selbstbeherrschung) für den Geschlechtsverkehr massgeblich sein sollten.'"

"Von hier aus kommen die beiden Zielsetzungen für das Geschlechtsleben, einerseits die Zeugung von Kindern, andererseits die sinnentsprechende Selbstbeherrschung, worunter zweifellos eine so geartete Führung des Geschlechtslebens verstanden werden

muss, dass sie ihrem Sinn, also der Liebeserhöhung und -vertiefung gerecht wird, ohne dem Hauptzweck der Ehe, der Zeugung von Kindern, zu widersprechen. Hiermit ist die ethische Haltung der persönlichen Verantwortung in sachgemässer Form zum Ausdruck gebracht.

2. 'Die Konferenz bejaht:

- a) die Pflicht der Elternschaft als Krönung des Ehelebens;
- b) den Segen einer Familie als eine Freude an sich, als eine Lebensleistung zur Wohlfahrt des Volkes und als ein Mittel der Charakterbildung sowohl für die Eltern als auch für die Kinder;
- c) das Vorrecht der Unterordnung und Opferbereitschaft für dieses Ziel.'

Elternschaft ist Pflicht der Eheleute. Das ist eine grundsätzlich wichtige Feststellung für die Aufgabe der Ehe. Elternschaft ist Krönung des Ehelebens, das heisst, in ihr kommt die göttliche Gabe der Ehe zur Vollendung. Damit ist zum Ausdruck gebracht, worauf der Nachdruck in den Resolutionen liegt. Wir unterstreichen diese Haltung gerade wegen der nächsten These, in der es um die Berechtigung der Kinderbeschränkung geht. Die Konferenz stellt mit Recht den Gedanken heraus, dass die Familie ein Segen Gottes für die Menschen ist und nicht eine menschliche Erfindung oder eine gesellschaftliche Einrichtung, die mit der Änderung gesellschaftlicher Zustände etwa verschwinden und durch andere Ordnungen des geschlechtlichen Lebens ersetzt werden können. Der Segen der Familien erweist sich am deutlichsten zunächst in der ursprünglichen Freude, die in der familienhaften Existenz der Menschen einfach da ist. Die Freude ist selbstverständlich nicht das, was man weithin unter Lebensfreude versteht. Freude ist nicht Vergnügen, sondern eine ursprüngliche Lebenserfüllung, wie sie sich in der Ehe zum Beispiel bei den Eltern angesichts der Geburt und des Heranwachsens der Kinder offenbart. Der Segen der Familie wird auch darin deutlich, dass sie für die Kinder die Stätte ursprünglichen Vertrauens, völliger Geborgenheit und unbedingter Anerkennung in ihrem Lebensrecht ist."

"3. 'Wo eine klar gefühlte sittliche Verpflichtung zur Kinderbeschränkung oder Kinderverhütung vorliegt, muss die Methode mit christlichen Grundsätzen in Einklang gebracht werden. Die erste und nächstliegende Methode ist vollständige Enthaltensamkeit vom Geschlechtsverkehr, soweit notwendig: in einem Leben voll Beherrschung und Selbstkontrolle in der Kraft des Heiligen Geistes. In jenen Fällen dagegen, wo eine solche rein gefühlte moralische Verpflichtung zur Kinderbeschränkung oder Kinderverhütung vorliegt und in denen eine sittlich begründete Veranlassung, völlige Enthaltensamkeit zu vermeiden, vorhanden ist, gesteht die Konferenz zu, dass auch andere Methoden angewandt werden dürfen, vorausgesetzt, dass dies im Sinne derselben christlichen Grundsätze geschieht. Die Konferenz verurteilt auf das strengste Anwendung irgendwelcher empfängnisverhütender

Methoden aus Gründen der Selbstsucht, der Genussucht oder blosser Bequemlichkeit' ..

“Es scheint uns angebracht, hier einige Worte eines Komitees der Lambeth-Konferenz der Bischöfe der 'Anglica Communion' 1958 zu zitieren: 'Es muss noch einmal besonders betont werden, dass die Familienplanung das Ergebnis einer wohldurchdachten und im Gebet gefällten christlichen Entscheidung sein sollte. Wo dies so ist, brauchen christliche Ehegatten nicht zögern, ihre Entscheidung demütig vor Gott zu bringen und ihr mit reinem Gewissen zu folgen. Die 'Mittel' der Familienplanung sind in weitem Ausmass eine Frage klinischer und ästhetischer Wahl; sie müssen aber unbedingt für das christliche Gewissen annehmbar sein. Wissenschaftliche Bemühungen können mit Recht helfen und tun es, indem sie die Wirkung und Nützlichkeit eines jeden einzelnen Mittels bestimmen; und Christen haben jedes Recht, die Gaben der Wissenschaft zu guten Zwecken anzuwenden.'

23. Im Anschluss daran sei es uns erlaubt, auch Resolution Nr. 115 derselben Konferenz, die auf dem Bericht dieses Komitees basiert, zu zitieren: — 'Die Konferenz ist der Ansicht, dass die Verantwortung der Entscheidung über die Zahl und Häufigkeit der Kinder überall von Gott auf das Gewissen der Eltern gelegt ist und dass diese Planung, wenn sie in einer Art geschieht, die für beide Ehegatten annehmbar ist, ein rechtmässiger und wichtiger Faktor im christlichen Familienleben und das Ergebnis einer positiven Wahl vor Gott sein sollte. Eine solche verantwortliche Elternschaft, die auf dem Gehorsam gegenüber allen Pflichten der Ehe gegründet ist, verlangt eine weise Haushalterschaft der Möglichkeiten und Fähigkeiten der Familie ebenso wie eine gründliche Berücksichtigung der wechselnden Bedürfnisse der Bevölkerung, der Probleme der Gesellschaft und der Forderungen zukünftiger Generationen.' "

“Auch hier wird der Christ durch seinen Glauben angetrieben werden, sich auch mit solchen Fragen zu befassen wie zum Beispiel der Notwendigkeit, in den Entwicklungsländern Kapital zu investieren oder andere Möglichkeiten ins Auge zu fassen, durch die er als Christ politisch tätig werden kann. Das Gebot, 'seinen Nächsten wie sich selbst zu lieben' (Lev 19, 18; Lk 10,27), ist also auf alle Punkte anwendbar: Es bestimmt die Pflichten der Eheleute zueinander, die Verpflichtung der Eltern ihren Kindern und der Kinder ihren Eltern gegenüber, die Verpflichtung der Familien gegenüber anderen Familien in der Gesellschaft, die Verpflichtung der Kirchen und der Nationen untereinander.”

Zum Schluss möchten wir die schon oft in ihren Grundzügen angedeutete evangelische Position noch einmal zusammenfassend dadurch erläutern, dass wir die Ergebnisse von Beratungen evangelischer Frauen und Mütter in Auszügen zu Wort kommen lassen (wiederum zitiert nach J. Beckmann — H. Gesenius — G. N. Groeger s.o. auf den Seiten 66-70).

“Wir erkennen die Ehe an als von Gott gesetzte Grundordnung menschlichen Zusammenlebens. In ihr werden ein Mann und eine Frau zu einer Verbundenheit der Existenz und des Lebens

zusammengeschlossen, die blutsverwandte Geschlechterfolge begründet. (Die Bibel sagt: sie werden ein *Fleisch*, das heisst ein Geschlecht. 1. Mose 2,24).

Das, was die Vereinigung der Geschlechter zur Ehe macht, ist eine Vielfältigkeit von Bedingungen und Tatbeständen, von denen die wichtigsten die Ehe konstituierenden Faktoren diese sind: die leiblich-seelische Vereinigung der Eheleute, das Kind, das Eingeeordnetsein der Ehe in den Staat.

Es ist nicht in die Willkür oder die Eigenmächtigkeit der Eheleute gestellt, die einzelnen die Ehe konstituierenden Faktoren als gültig für sich anzuerkennen oder abzulehnen. Sinn und Zweck der Ehe, wie Gott sie in und mit der Natur der Geschlechter nach Leib, Seele und Geist gegeben hat, werden nur in der Einehe erfüllt. Sie ist grundsätzlich auf Treue und Unlöslichkeit aufgebaut.

Die leiblich-seelische Vereinigung der Eheleute ist wesenhafte Grundlage der Verbundenheit ihres Seins. Durch diese Vereinigung werden die Eheleute in einer ihr ganzes Sein umfassenden Weise einander zugeordnet und miteinander verbunden.

Der Trieb zu dieser leiblich-seelischen Vereinigung der Eheleute ist von Gott in die menschliche Natur hineingelegt. Mann und Frau erleben diesen Trieb als Sehnsucht nach Ganzheit, nach seelischer Auslösung und Ergänzung. Wenn diese Grundlage der Ehe auch als naturgegeben und als ein wichtiger Faktor der Begründung und des Bestandes der Ehe anerkannt werden muss, so sind wir doch überzeugt, dass sie nie allein und ausschlaggebend die Ehe tragen kann."

"Zugleich erkennen wir an, dass zu den Voraussetzungen für die Gesundung der sittlichen Verhältnisse eine wirtschaftliche Lage gehört, in der Ehen in einem für die Eheschliessung normalen Lebensalter geschlossen werden können.

Wie die Vereinigung der Eheleute, so gehört auch das Kind zur Sinnerfüllung der Ehe. Eltern und Kinder sind nach dem Willen Gottes zu einer Lebenseinheit verbunden. Wie es widernatürlich wäre, wenn die Gatten nicht den Willen zur seelisch-leiblichen Vereinigung hätten, so ist es auch widernatürlich, wenn in solcher Verbundenheit das Kind nicht gewollt wird.

In dem Willen zum Kinde spricht sich die Sehnsucht der Eheleute aus, aus ihrer verbundenen Lebenskraft ein ihnen ganz zu eigen gegebenes Leben neu entstehen zu lassen. Ferner kommt in dem Verlangen nach dem Kinde der Trieb zum Ausdruck, in der Folge der Generationen zu stehen, das eigene Sein, Leben und Werk in der Nachkommenschaft weiterleben zu lassen. Endlich spricht sich darin die persönlich empfundene Verantwortung aus, welche die Eheleute Volk und Staat gegenüber haben. Wo der Wille zum Kinde fehlt, ist die eheliche Verbindung der Gatten eines wesentlichen Gehaltes beraubt.

Dem Wesen des Menschseins entsprechend soll das Kind nicht nur als Folge des leiblichen Einswerdens gewollt und gewertet wer-

den. Es soll vielmehr in der seelisch-leiblichen Liebesverbundenheit der Ehegatten empfangen werden.

Wenn wir anerkennen, dass beide Bedeutungen der ehelichen Verbindung — einerseits für die Ehegatten selbst, für ihre personhafte Entfaltung und Verbundenheit, andererseits für das Entstehen des Kindes — mit der Natur des Menschen gegeben und deshalb nach Gottes Willen Faktoren der erfüllten Ehe sind, so ergibt sich daraus, dass die Eheleute in der Ehe angesichts dieser beiden Bedeutungen ihrer Vereinigung in persönliche Verantwortung hineingestellt sind. Sie werden weder vor der einen noch vor der anderen Bedeutung aus ihrer persönlichen Verantwortung und damit der Entscheidung entlassen.

Wir müssen deshalb als unchristlich und der Natur des Menschen widersprechend die Anschauung ablehnen, welche wohl die Geschlechtsverbindung in ihrer Bedeutung für die Eheleute bejaht, die Bedeutung dieser Vereinigung für die Entstehung des Lebens aber als in das Belieben und die freie Willkür der Eheleute gestellt ansieht.

Wir lehnen ebenso die Auffassung ab, die die Bedeutung der geschlechtlichen Verbindung an sich für die Gatten leugnet und sie lediglich als Mittel zur Zeugung wertet. Diese Anschauung entspricht schon darum nicht dem Schöpferwillen Gottes, weil er nicht auf jede Vereinigung ein Kind folgen lässt. Sie findet auch keine Grundlage in der Bibel. Gott hat es seinem Willen vorbehalten, den Eltern Kinder zu schenken.

Wir lehnen weiter als nicht der Gottesforderung entsprechend die Anschauung ab, dass die Liebesverbindung der Eheleute ohne Einsatz eigener, ganz bewusster Verantwortung hemmungslos und unbeschränkt zur Erzeugung von Kindern führen dürfe — wie umgekehrt jede Beschränkung der Kinderzahl, die aus Gründen der Selbstsucht, der Genussucht oder Bequemlichkeit geschieht, von uns verurteilt wird."

"Als Gründe, die für eine verantwortliche Geburtenregelung in Betracht kommen können, erkennen wir an: die Notwendigkeit der Schonung der Mutter durch Geburtspausen, die Notwendigkeit der Erhaltung von Kraft und Leben der Mutter für die schon vorhandenen Kinder, die Beschränkung der Kinderzahl um erblicher Belastung der Eltern willen. Ob diese Gründe nach ärztlicher Beratung im Einzelfalle verpflichtende Kraft haben, kann nach allem bisher Gesagten nur in ernster Gewissensprüfung vor Gott entschieden werden.

Wir erkennen ferner an, dass in der heutigen Lage unseres Volkes wirtschaftliche Not und Wohnungsnot in den von solcher Not besonders betroffenen Ständen zu einer Geburtenbeschränkung zwingen können. Ebenso erkennen wir an, dass wirtschaftliche und seelische Not die Widerstandskraft der Eheleuten heute vielfach vermindern und auch in solchen Fällen eine Geburtenbeschränkung als Notzustand der heutigen Zeit beurteilt werden

darf. Es muss aber gerade bei ehrlicher Anerkennung des Notzustandes mit allem Ernst betont werden, dass eine grundsätzliche Stellungnahme zur Frage der Geburtenregelung nie von dem Gesichtspunkt wirtschaftlicher oder sonstiger Notzustände aus, ebenso wenig von der Unfähigkeit und Ratlosigkeit der Menschen her gewonnen werden kann und darf, sondern immer nur von dem Sinn der Ordnungen des Lebens selbst. Es darf nie aus den Augen gelassen werden, dass die heutige Lage ein Notstand ist, der uns zu seiner Überwindung aufruft. Ausserdem muss nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Geburtenverhütung nicht in den wirtschaftlich bedrückten, sondern in den wirtschaftlich bevorzugten Ständen begonnen hat, bei denen weder Wohnungsnot noch Arbeitslosigkeit, sondern das Fehlen des Willens zu der durch das Kind notwendig werdenden Einschränkung der Lebensansprüche die Ursache war."

"Als Mittel einer verantwortlichen Geburtenregelung kann für uns nur eine Empfängnisverhütung, niemals Schwangerschaftsunterbrechung in Frage kommen. Wir betonen nachdrücklich, dass es sich bei Abbruch der Schwangerschaft um Zerstörung eines lebendigen menschlichen Eigenwesens handelt und sie deshalb grundsätzlich abzulehnen ist. Das Schlagwort, dass die Frau ein Recht auf ihren Körper habe, ist schon wegen der ihm zugrunde liegenden Fälschung einer biologischen Tatsache abzulehnen. Wir können eine Schwangerschaftszerstörung nur da anerkennen, wo das Leben der Mutter nach ärztlichem Urteil gefährdet ist. Wir erkennen die Pflicht zur Mutterschaft auch da an, wo ein Kind ausserehelich empfangen wurde.

Ebenso wie der Staat alle Lebensordnungen schützt, hat er auch das Verhältnis des ungeborenen Kindes zu seiner Mutter unter seinen Schutz zu nehmen. Er ist deshalb berechtigt und verpflichtet, das Töten des werdenden Kindes unter Strafe zu stellen.

Für eine Geburtenregelung aus Verantwortung kommt in erster Linie die Empfängnisverhütung durch eheliche Enthaltbarkeit in Betracht. Indessen müssen wir, ohne dass sie dadurch in ihrem Wert herabgemindert wird, anerkennen, dass die Forderung der ehelichen Enthaltbarkeit nicht allen Lagen des wirklichen Lebens gerecht zu werden vermag — wie auch, dass dauernder Verzicht der Ehe einen wesentlichen Inhalt nimmt und dadurch zu einer schweren Beeinträchtigung des ehelichen Lebens führen kann. Da wo Eheleute — bei klarer Erkenntnis, dass sie damit willentlich in die Naturordnung, die Gottes Ordnung ist, eingreifen — für die Anwendung empfängnisverhütender Mittel als einem Notwege sich entscheiden, kann ihnen durch kein Gesetz und keine Regel die ganz persönliche Verantwortung für ihr Tun abgenommen werden. Sie müssen sich ferner klar darüber sein, dass auch hierbei eine Gefährdung des ehelichen Lebens die Folge sein kann und dass sie auch so das nicht restlos auszuschaltende Wagnis der Empfängnis des Kindes, das dann ausgetragen werden muss, auf sich nehmen."

DIE 'DIUS' UND DAS KEIMENDE LEBEN

Die Diskussion um Berechtigung, Ausmasse und Methoden der Familienplanung und Geburtenregelung in der Welt hält unvermindert an. In der Reihe der medizinisch verfügbaren Mittel dazu kommt in letzter Zeit auch im Bereich der IECLB immer mehr die sogen. 'Spirale' (intra uterine contraceptive devices, IUCD, hier kurz DIU genannt) ins Gespräch und auch bereits zur Anwendung. In allen modernen Varianten auf die Arbeiten des Deutschen E. Graefenberg (1930) zurückgehend handelt es sich dabei um eine kleine Metall- oder Kunststoffspirale, die, in den Uterus eingelegt, bei fachgerechter Anwendung mit relativ hoher Sicherheit den Eintritt einer Schwangerschaft verhindert. Auf Grund positiver Beobachtungen vor allem japanischer, englischer und amerikanischer Wissenschaftler wurden die DIUS seit 1958 von der International Planned Parenthood Federation (IPPF) empfohlen; die Nachrichten seit 1965 aus Indien und Formosa lauten hinsichtlich der Sicherheit und der Verträglichkeit wieder schlechter.

Ungeachtet dieser immer weiter zu sammelnden Erfahrungen besteht bis heute in Fachkreisen keine wirklich einheitliche und durchschlagende Meinung darüber, ob die DIUSs auf einem abortiven Effekt beruhen oder nicht, d.h. ob sie das bereits befruchtete Ei beeinflussen oder schon die Befruchtung desselben verhindern. Während 1935 die Berliner Medizinische Gesellschaft das Einlegen des Ringes noch als 'fahrlässige Handlung' bezeichnete, bestritt auf der Tagung der Ford Foundation 1966 in Venedig der Amerikaner Luigi Mastroianni den abortiven Effekt, der Engländer Keith hingegen widersprach der Möglichkeit, den Vorgang überhaupt schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt experimentell eindeutig aufhellen zu können. Seitdem haben viele Wissenschaftler z.T. im grossen Rahmen, z.T. aber auch für die eigene Klärung weitergeforscht. Während deutsche Fachärzte mit guten Gründen vermuten, dass durch die DIUS auf jeden Fall die Einnistung des bereits befruchteten Eis verhindert wird, sind vor allem amerikanische Kreise bei der Deutung u.a. der Versuche an Tieren zu gegenteiligen Schlüssen gekommen. Da es sich aber in jedem Falle zumeist um die biochemische und histologische Auswertung der Befunde handelt, wird man der verantwortlichen Wissenschaft im ganzen gegenüber bis zu diesem Zeitpunkt mindestens dies sagen müssen, dass *der abortive Effekt dieser DIUS grundsätzlich und mit Sicherheit bis heute jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann.*

Von diesem Tatbestand hat auch die theologische Ethik in ihrer Verantwortung für den Menschen in dieser Welt auszugehen, unbeschadet der grundsätzlichen Möglichkeit, sich in nächster Zeit schon neuen von der Wissenschaft erhobenen Fakten gegenüberzusehen. Am Anfang des menschlichen Lebensvorganges steht bis zur Stunde die befruchtete Eizelle, die die Biologie inzwischen

eindeutig nicht als unorganisiertes Schleimtröpfchen, sondern als höchst komplizierten Mikrokosmos eigenster Strukturierung erwiesen hat und die durch die Einbettung in die Uterusschleimhaut zum Weiterwachstum ansetzt. Wird sie darin behindert, so muss dies im Duktus des sich entwickelnden Eigenlebens als ein artifizierlicher Abortus angesehen werden, der sich von einer entsprechenden Schwangerschaftsunterbrechung in den späteren Monaten chronologisch, anatomisch-quantitativ und vielleicht noch im Blick auf das Ausmass der psychischen Auswirkungen auf die Mutter, *keinesfalls aber ethisch qualitativ unterscheidet* und also als solcher in aller Schärfe im Namen des Wortes Gottes abgelehnt werden muss. Dies gilt dann im gegenwärtigen Zeitpunkt auch für die *naive* Anwendung der DIUs, solange der abortive Effekt nicht wirklich im Sinne eines umfassenden wissenschaftlichen Konsensus ausgeschlossen werden kann. Ihrer Verwendung gegenüber ist jedenfalls heute eine ungleich höhere ethische Verantwortlichkeit noch am Platze als sie bei allem anderen "geburtensregelnden" Mitteln notwendig wurde.

Dabei ist jeder Versuch, zwischen Befruchtung und sogen. "Beseelung" noch eine Art Vorstufe vor dem vollen Menschenleben zu konstruieren, — auf der ein Eingriff dann per definitionem nicht als Unterbrechung bereits von Leben anzusehen wäre —, als gegenstandslos zurückzuweisen. Denn er geschieht vom Grunde jener ebenso vordergründigen wie absolut unwissenschaftlichen Betrachtungsweise des Menschen aus, die sein Leben als Summe von Leib und Seele ansieht und damit schlechterdings zweiteilt. Wo sich aber zeigen lässt, dass dieser Gedanke als griechische Philosophie in das christliche Denken eingedrungen ist, muss noch einmal — und diesmal direkt! — im Namen der biblischen Botschaft widersprochen werden. Mögen auch für moderne Stellungnahmen aus dem römisch-katholischen Bereich die aristotelisch-mittelalterlichen Differenzierungen zwischen einem foetus animatus und einem foetus inanimatus abgetan sein, so macht sich doch auch heute noch jene dualistisch begründete Beseelungstheorie insofern geltend, als z.B. der exakten Zeitpunkt der vollendeten Befruchtung festzustellen versucht wird (40 Std.?), bis zu dem dann in besonderen Fällen (Vergewaltigung) die eintretende Schwangerschaft noch manipuliert werden dürfte. Und in diesen philosophischen Grundanschauungen scheint eben auch die *Sicherheit* — gegenüber der Unsicherheit noch in der wissenschaftlichen Welt! — zu wurzeln, mit der manche Stimmen auch in Brasilien heute die DIUs als bereits schlechterdings nicht abortiv ansehen.

Demgegenüber ist festzuhalten, dass nach einhelligem biblischen Zeugnis das menschliche Leben weder an dieser frühesten noch an irgendeiner anderen Stelle in biologisches und seelisches Leben als auch möglicherweise unabhängig voneinander existente Teile zerlegt werden darf. Altes wie Neues Testament reden vom Menschen immer als einem ganzen, wenn auch unter den ver-

schiedensten Aspekten. Hinter der Masse der alt- und neutestamentlichen. Bibelstellen, die heute noch in der mittelalterlichen Sprache der Luther-Übersetzung etwa das Wort "Seele" bieten, steht der hebräisch-aramäische Terminus "näfäsch", der umfassend "Lebendiges, Leben" bedeutet und seinem Gehalt nach streng vom griechisch-philosophischen Seele-Begriff zu unterscheiden ist (so zB Matth. 16, 26 u. v. a!). Unter Fleisch (griech. sarx) versteht die Bibel das irdisch-personhafte Leben mit Körper *und* Geist, ihm steht das Leben im durch Christus eröffneten Gottesreich (pneuma) schon jetzt gegenüber. Das Leben des Menschen, der sich ganz, d.h. mit Körper *und* Geist, in den Horizont der Auferstehung Jesu Christi hineingestellt weiss, hat schon jetzt die Qualität einer nova creatio, einer neuen *Schöpfung* (!) Gottes (s. 2. Korinther 5, v 17 u. v. a.).

So verlassen wir Christen uns nicht auf das irgendwo endlose Fortdauern des kritischen Minimums einer in uns wohnenden Seelenkraft, die an sich unsterblich ist, sondern vertrauen auf die Auferweckung von den (totaliter!) Toten als ausschliesslich konstitutive Möglichkeit Gottes, die er in Christus realisiert hat (1. Kor. 15, 35ff u. v. a.), Mit demselben Ernst, mit dem die Bibel in naturwissenschaftlicher Nüchternheit den Tod als absolute Grenze sämtlicher menschlichen Möglichkeiten erkennt (vgl. Ev. Joh. Kap. 11, v. 39, u. v. a.), verkündet sie Auferstehung und Leben schon jetzt in Christus und legt uns zugleich die Verantwortung für den Schutz des Lebens des irdischen Nächsten auf (s. Matth. 5, 21f).